

REGELUNG FÜR DAS SPORTFISCHEN IN DEN VON SPEZIELLER BEDINGUNG BETROFFENEN GEWÄSSERBEREICHEN DER STREIFEN „A“

ART. 1 – FÜR DAS ANGELN VORGESEHENE GEWÄSSERBEREICHE

Die vorliegende Regelung erlaubt das im No Kill auszuübende Fliegenfischen in den folgenden Gewässerbereichen:

1. Fluss Adda: von der Brücke von Boffetto (Piateda) bis zur Brücke von Navetto (Faedo);
2. **Fluss Adda: 250 m von der Brücke von Traona den Berg hinab bis 150m den Berg hinauf von der Mündung in den ehemaligen Wasserablauf Enel** (Wasserkraftwerk);
3. Bach Masino: von der Ponte Militare (1,8 km das Tal hinab von dem Dorf Cataeggio) bis zur letzten Sperre gleichbedeutend mit dem Tunnel der Landstraße („strada provinciale“) Richtung Valmasino;
4. Fluss Mera: von der Brücke von Gordona bis zur Brücke S.Pietro.

ART. 2 – ZUGELASSENE FISCHER

Das Sportfischen in den Gewässergebieten der Streifen „A“ ist den Fischern erlaubt, die nicht nur im Besitz sind von einem für die Region Lombardei gültigen Fischerlizenz, sondern auch von einem der im Art. 1 der allgemeinen Regelung angegebenen Erlaubnisse, und zwar von einem der folgenden:

- **Saisoneraubnis „PLUS NO KILL“** (für alle Gewässerbereiche normaler und spezieller Bedingung gültig, ausgeschlossen davon sind die touristischen der Streifen „D“);
- Jahresabonnement für Gewässerbereiche der Streifen „A“ (für die Mitglieder dieser Saison reserviert);
- Saisoneraubnis für Kinder und Jugendlichen (sofern sie den für die Zulassung in die Gewässerbereiche benötigten, von der UPS ausgestellten Stempel ausweist);
- **Tageserlaubnis für die Streifen „A“** (für die Mitglieder dieser Saison reserviert)
- **Tageserlaubnis für die Streifen „A“** (für die Fischer, die im Besitz einer regionalen Lizenz für Nicht-Mitglieder dieser Saison sind, welche für alle Gewässergebiete normaler und spezieller Bedingung außer denen der Streifen „D“ gültig ist).

Art. 3 – ERLAUBTE ANGELGERÄTE

Das Angeln ist nur mit Einsatz von Schwimmer (zusammen mit **secca / sommersa** Fliegenköder, **ninfa** oder streamer), tenkara oder valesiana erlaubt. Die Verwendung von Silikonködern oder von strike indicators ist verboten.

Andere als die bereits erwähnten Köder und Geräte sind in den Gewässerbereichen der Streifen „A“ streng verboten.

Art. 4 – ERLAUBTER ZEITRAUM FÜR DAS ANGELN UND ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERBEREICHEN

Von der Eröffnung der Angelsaison an ist das Sportfischen montags, mittwochs, samstags und sonntags ab 7:00 Uhr morgens bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Der erlaubte Zeitraum für das Angeln endet am zweiten Sonntag im Oktober, abgesehen von möglichen zukünftigen Ausnahmeregelungen seitens der Disziplinarkommission der UPS. Nach der Öffnung des Fischens von Äschen bis zum Ende der Angelsaison ist der Eintritt ins Wasser erlaubt.

Art. 5 – FREILASSUNG DES GEFANGENEN FISCHES

Aller gefangener Fisch jeglicher Art und Maß ist freizulassen. Dabei ist die Verwendung des eigenen Einzelkeschers obligatorisch. Der Fisch ist so schnell wie möglich sowie mit besonderer Aufmerksamkeit freizulassen.

Bei Fang und Freizulassung des Fisches ist es notwendig, ihn nicht aus dem Wasser zu ziehen. Falls der Angelhaken im Mund des Fisches sichtbar ist bzw. falls der Fisch den Mund offen hat, sind keine weiteren Maßnahme vorzunehmen, als den Haken zu lösen. Falls der Angelhaken nicht im Mund des Fisches sichtbar ist bzw. falls der Mund des Fisches geschlossen ist, ist es notwendig, den letzten Teil der Angelschnur durchzuschneiden, der sich in unmittelbarer Nähe zum Mund des Fisches befindet.

Art. 6 – REGELUNG FÜR DEN ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERBEREICHEN

Um eine übermäßige Konzentrierung von Fischern zu vermeiden, ist die Anzahl der Zugänge zu den Gewässerbereichen pro Angeltag begrenzt, und zwar mit den folgenden Beschränkungen:

- Fluss Adda (Piateda): max. 60 Fischer;
- Fluss Adda (Traona): max. 40 Fischer;
- Bach Masimo: max. 30 Fischer;
- Fluss Mera: max. 40 Fischer.

Alle Fischer im Besitz der Erlaubnis für den Zugang zu den Gewässerbereichen der Streifen „A“ müssen die folgende Anweisung berücksichtigen: beim Ein- und Austritt in/aus den Gewässergebieten muss die Erlaubnisnummer in die entsprechende Pinnwand eingetragen werden bis zur Erreichung der täglich vorgesehenen Grenzzahl der Zugänge.

Art. 7 – ALLGEMEINE REGELUNGEN UND STRAFEN

Bei Verletzung der regionalen Regeln bezüglich des Fischens, Verletzung dieser vorliegenden Regelung oder der allgemeinen Regelungen für die von normalen Bedingungen betroffene Gewässergebiete der Provinz Sondrio wird der Verletzende von administrativen Sanktionen nach derzeit gültigen Normen bestraft.

Der Besitzer der vorliegenden Erlaubnis' erklärt, die bereits erwähnte, allgemeine Regelung für das Sportfischen, die Strafen und alle im Fall ihrer Verletzung davon vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen zur Kenntnis genommen zu haben, damit einverstanden zu sein und sich vollkommen zu deren Berücksichtigung zu verpflichten.

Außerdem wird der Verletzende im Fall einer Verletzung dieser Regelung haftend gemacht, mit einem Ausschluss vom Sportfischen in allen Gewässergebieten der Provinz Sondrio für mindestens 10 Tage des Fischens bis zu einem Jahr, unter einer rechtlichen Maßnahme der zu diesem Zweck instituierten Disziplinarkommission der UPS der Provinz Sondrio. Die Verletzenden im Besitz einer Tageserlaubnis' müssen mit der Kaufverhinderung weiterer Tageserlaubnisse für das ganze laufende Jahr rechnen.

REGELUNG FÜR DAS SPORTFISCHEN IN DEN VON SPEZIELLER BEDIGUNG BETROFFENEN GEWÄSSERBEREICHEN DER STREIFEN „B“ und „C“

ART. 1 – FÜR DAS ANGELN VORGESEHENE GEWÄSSERBEREICHE

Die vorliegende Regelung erlaubt das Angeln in den folgenden Gewässerbereichen:

Streifen „B“ – NO KILL GEBIETE – Fliegenfischen mit Schwimmer „fly line“

1. Fluss Spoel: von der Ponte Bondi bis zu seiner Mündung in den Lago di Livigno;
2. Bach Viola: bis zum Sportplatz, Überquerung durch Sammelleitung von Isolaccia, bis zur Brücke von Pradella;
1. Fluss Adda: von der Furt das Tal hinab (Zusammenfluss mit Bach Massaniga) bis zur Sperre „Corten-Val Pola“;
2. Fluss Adda: von der Sperre A2A (Grosio) den Berg hinauf bis zur Höhe des Turmes der Pfarrkirche von Grosio;
3. Bach Liro: von dem Zusammenfluss mit dem Bach Bondeno/Vizziola das Tal hinab bis zur Sperrung des Dorfes Lirone;
4. Bach Scalcoggia (Valchiavenna): von 500 m den Berg hinauf (Zusammenfluss mit dem Bach Emet) bis zur Brücke Val Cava

Streifen „C“ – Für das Fliegenfischen

Vorgesehene Gewässergebiete:

1. Fluss Adda: von dem Zusammenfluss mit dem Bach Poschiavino bis zur Brücke von Stazzona;
2. Fluss Adda: von dem Sozialzentrum von Tresenda das Tal hinab bis zur Lokalität Pescèe;

Streifen „C“ – Für das Fliegenfischen mit fly line, tenkara, valesiana sowie für das spinning, das Mottenfischen, das Angeln mit Fliegensatz (letztgenanntes auch mit Widerhaken)

Vorgesehene Gewässergebiete:

1. Fluss Adda: von der Brücke von S. Giacomo di Teglio bis zu Lokalität Nigola (mit künstlichem Uferbereich);
2. **Fluss Adda: von dem Zusammenfluss mit dem Bach „Malleretto“ (d.h. von dem ehemaligen Steinbruch Rebai das Tal hinab = Westliche Einfahrt der Umgehungsstraße von Sondrio) bis zur Brücke von Caiolo.**
3. Fluss Mera: von der Brücke von San Pietro bis zur Ponte Nave.

ART. 2 – ZUGELASSENE FISCHER

Das Sportfischen in den Gewässergebieten der Streifen „B“ und „C“ ist den Fischern erlaubt, die nicht nur im Besitz sind von einer für die Region Lombardei gültigen Fischerlizenz, sondern auch von einer der im Art. 1 der allgemeinen Regelung angegebenen Erlaubnisse, und zwar von einer der folgenden:

- **Saisonierlaubnis „PLUS NO KILL“;**
- Saisonierlaubnis für Kinder und Jugendlichen (sofern sie den für die Zulassung in die Gewässerbereiche benötigten, von der UPS ausgestellten Stempel ausweist);
- Jahresabonnement für Gewässerbereiche der Streifen „B“ und „C“;
- **Tageserlaubnis „NO KILL“.**

Art. 3 – ERLAUBTE ANGELGERÄTE

Das Angeln ist mit Einsatz von Schwimmer (zusammen mit **secca / sommersa** Fliegenköder, **ninfa** oder streamer), tenkara oder valesiana erlaubt; in den Gewässergebieten der Streifen C für das Fliegenfischen mit echten oder künstlichen Ködern ist auch das Fischen mit spinning und der Fliegensatz erlaubt. Nach der Eröffnung des Fischens von Äschen ist das Mottenfischen – auch mit der Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken – erlaubt. In diesen Gewässergebieten ist die Verwendung von Silikonködern erlaubt.

Andere als die erwähnten Köder und Geräte sind in den Gewässerbereichen der Streifen „B“ und „C“ streng verboten.

Art. 4 – ERLAUBTER ZEITRAUM FÜR DAS ANGELN UND ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERBEREICHEN

Von der Eröffnung der Angelsaison an ist das Sportfischen montags, mittwochs, samstags und sonntags von Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Der erlaubte Zeitraum für das Angeln endet am zweiten Sonntag im Oktober, abgesehen von möglichen zukünftigen Ausnahmeregelungen seitens der Disziplinarkommission der UPS.

Nach der Eröffnung des Fischens von Äschen bis zum Ende der Angelsaison ist der Eintritt ins Wasser nur bis zum Schenkelstiefel erlaubt. Generell ist das Waten erlaubt, allerdings ist das Fischen während des Ablaufs dieser Tätigkeit streng verboten.

Art. 5 – REGELUNG DER ANZAHL VON FANGBAREN FISCHEN, DEREN VERPFLICHTENDE EINTRAGUNG INS HEFT BZW. EVENTUELLE FREILASSUNG

Aller in den Gewässerbereichen der Streifen „B“ gefangener Fisch jeglicher Art und Maß ist freizulassen.

In den Gewässerbereichen der Streifen „C“ ist der Fang von insgesamt 15 Fischen pro Erlaubnis erlaubt. **Die maximale Anzahl der Fänge pro Tag ist 2 Fische**, davon maximal 1 Äsche. **Keinesfalls dürfen die marmorierte Forelle und ihre Hybride behalten werden.** Bei der Erreichung der maximalen Anzahl von 15 Fängen sind weitere Erlaubnisse erhältlich.

Die Äschen müssen in das saisonale Fischerheft eingetragen werden.

Für jeden Fisch sind das Fangdatum sowie das Gewässergebiet, wo der Fang stattgefunden hat, sofort mit der Verwendung eines Permanent-Kugelschreibers in das entsprechende Feld einzutragen. Außerdem ist die Fischart des gefangenen Fisches am entsprechenden Feld anzukreuzen.

Die minimale Maße fangbarer Forellen und Äschen ist 40cm (vierzig).

Im Fall von mehreren, am gleichen Tag stattfindenden Angelausflügen darf der Fischer den gefangenen Fisch nicht zum neuen Angelort mit sich führen. Bevor er das Fischen erneut beginnt, muss er außerdem eine waagerechte Linie mit einem Permanent-Kugelschreiber nach der letzten Zeile ziehen, in welcher der letzte stattgefundene Fang eingetragen worden ist.

Bei der Freilassung des gefangenen Fisches ist die Verwendung des eigenen Einzelkeschers obligatorisch. Sowohl bei freiwilliger oder verpflichteter Freilassung des Fisches ist dieser so schnell wie möglich und mit besonderer Aufmerksamkeit freizulassen.

Bei Fang und Freizulassung des Fisches ist es notwendig, ihn nicht aus dem Wasser zu ziehen. Falls der Angelhaken im Mund des Fisches sichtbar ist bzw. falls der Fisch den Mund offen hat, sind keine weiteren Maßnahme vorzunehmen, als den Haken zu lösen. Falls der Angelhaken nicht im Mund des Fisches sichtbar ist bzw. falls der Mund des Fisches geschlossen ist, ist es notwendig, den letzten Teil der Angelschnur durchzuschneiden, der sich in unmittelbarer Nähe zum Mund des Fisches befindet.

Art. 6 – AUSWEITUNGEN DER VORLIEGENDEN REGELUNG

Die vorliegende Regelung lässt sich, wenn möglich, auch auf die in der allgemeinen Regelung erwähnten Gewässerbereiche der Streifen „B“ mit kostenlosem Zugang anwenden.

Art. 7 – ALLGEMEINE REGELUNGEN UND STRAFEN

Bei Verletzung der regionalen Regeln bezüglich des Fischens, Verletzung dieser vorliegenden Regelung oder der allgemeinen Regelungen für die von normalen Bedingungen betroffenen Gewässergebiete der Provinz Sondrio wird der Verletzende von administrativen Sanktionen nach derzeit gültigen Normen bestraft.

Der Besitzer der vorliegenden Erlaubnis' erklärt, die bereits erwähnte, allgemeine Regelung für das Sportfischen, die Strafen und alle im Fall ihrer Verletzung davon vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen zur Kenntnis genommen zu haben, damit einverstanden zu sein und sich vollkommen zu deren Berücksichtigung zu verpflichten.

Außerdem wird der Verletzende im Fall einer Verletzung dieser Regelung haftend gemacht, mit einem Ausschluss vom Sportfischen in allen Gewässergebieten der Provinz Sondrio für mindestens 10 Tage des Fischens bis zu einem Jahr, unter einer rechtlichen Maßnahme der zu diesem Zweck instituierten Disziplinarkommission der UPS der Provinz Sondrio. Die Verletzenden im Besitz einer Tageserlaubnis' müssen mit der Kaufverhinderung weiterer Tageserlaubnisse für das ganze laufende Jahr rechnen.

REGELUNG FÜR DAS SPORTFISCHEN IN DEN TOURISTISCHEN GEWÄSSERBEREICHE DER STREIFEN „D“

ART. 1 – FÜR DAS ANGELN VORGESEHENE GEWÄSSERBEREICHE

Die vorliegende Erlaubnis oder Abonnement erlaubt das Angeln in den folgenden Gewässerbereichen:

1. Lago von Foscagno (Valdidentro; ab dem 3. Jun. 2018)
2. Bach Frodolfo (Bormio): von der Sperre am Ufer von Gembrasca bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Zebrù;
3. Fluss Adda: von der Brücke von Lovero (Tirano) bis zur Sperrung A2A;
4. Bach Mallero (Chiesa in Valmalenco): von der Lokalität Curlo bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Lanterna (bis zum Ex-Spielplatz).

5. Bach Mallero (Sondrio): den Berg hinauf von der ersten Sperrung unter dem Bahnübergang der SS. 38 (strada statale, „Bundesstraße“) bis zur Eisenbahnbrücke (ausgeschlossen);
6. **Fluss Adda: von der Brücke von Ganda (Morbegno) bis zur Strecke zum Sportplatz von Campovico;**
7. Fluss Mera (Chiavenna): von der Brücke Consoli Chiavennaschi 250m das Tal hinab bis zur Sperrung ex-Agip;
8. Bach Scalcoggia (Madesimo): die Strecke durch die Stadt (von der Brücke neben dem Hotel Andossi bis zur Brücke neben den Grundschulen), **geöffnet vom 24. Juni bis 27. August 2018**, entsprechend markiert.

Art. 2 – ZUGELASSENE FISCHER

Nur die Fischer im Besitz von dem Saisonabonnement für die touristischen Gewässerbereiche der Streifen „D“ oder im Besitz der Tagerlaubnisse für die touristischen Gewässerbereiche der Streifen „D“ sind zu den erwähnten Gewässergebieten zugelassen.

Art. 3 – ERLAUBTE FANGANZAHL

Das Abonnement erlaubt den Fang von insgesamt 15 Fischen mit maximaler **Anzahl der Fänge pro Tag von 5 Fischen**, davon maximal 1 Äsche. Bei der Erreichung der maximalen Anzahl von 15 Fängen ist ein weiteres Abonnement erhältlich. Die Tageserlaubnis erlaubt den Fang von 5 Fischen am gleichen Tag.

In den Gewässerbereichen der Streifen „D“ **ist die Aufnahme von Äschen, marmorierten Forellen sowie von ihren Hybriden verboten.**

Für jeden Fisch sind das Fangdatum, die fortschreitende Fanganzahl sowie das Gewässergebiet, wo der Fang stattgefunden hat, sofort mit der Verwendung eines Permanent-Kugelschreibers in das entsprechende Feld einzutragen. Außerdem ist die Fischart des gefangenen Fisches am entsprechenden Feld anzukreuzen. Im Fall einer Verletzung der vorliegenden Norm oder fehlender Eintragung des Fisches **werden die auf den gefangenen Fisch bezogenen Stanzkarten entfernt.**

Im Fall von mehreren, am gleichen Tag stattfindenden Angelausflügen darf der Fischer den gefangenen Fisch nicht zum neuen Angelort mit sich führen. Bevor er das Fischen wiederaufnimmt, muss er außerdem eine waagerechte Linie mit dem Permanent-Kugelschreiber nach der letzten Zeile ziehen, in welcher der letzte stattgefundene Fang eingetragen worden ist.

Art. 4 – ERLAUBTER ZEITRAUM FÜR DAS ANGELN UND ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERBEREICHEN

In allen Gewässerbereichen der Streifen „D“ ist das Sportfischen montags, dienstags, mittwochs, samstags und sonntags ab 7 Uhr bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Der erlaubte Zeitraum für das Angeln endet am zweiten Sonntag im Oktober, abgesehen von möglichen zukünftigen Ausnahmeregelungen seitens der Disziplinarkommission der UPS.

Nach der Eröffnung des Fischens von Äschen bis zum Ende der Angelsaison ist der Eintritt ins Wasser nur bis zum Schenkelstiefel erlaubt. Generell ist das Waten erlaubt, allerdings ist das Fischen während des Ablaufs dieser Tätigkeit streng verboten.

Mit der vorliegenden Regelung ist das Fischen auch nach dem allgemein gültigen Ende des Angeltages erlaubt, wenn die UPS entsprechend der Regelung explizit die Dauer des Angeltages verlängert. Während solcher eventuellen Verlängerungen sind die gefangenen Regenbogenforellen verpflichtend aufzunehmen, wenn deren Größe den minimalen Maßen für den Fang entsprechen. Alle weiteren Fischarten sind nach den im Art. 8 der allgemeinen Regelung angegebenen Vorsichtsmaßnahmen freizulassen.

Art. 5 – FISCHTECHNIKEN

Alle von der allgemeinen Regelung vorgesehenen Angeltechniken sind erlaubt.

<p>Die allgemeine Regelung für das Angeln in den unter normaler Bedingung geregelten Salmonidengewässern der Provinz Sondrio ist auf der Webseite der UPS</p>
--

www.unionepecasondrio.it verfügbar sowie bei unserem Sitz und bei autorisierten Verkäufern erhältlich.